

Inkrafttreten des Gesetzes erworben sei. Der Eintragung Wilhelm Raabes in die Eintragungsrolle gemäß § 11 Absatz 4 des Gesetzes habe es zum Erwerbe des vollen autorrechtlichen Schutzes nicht bedurft, weil ein pseudonymes Werk beim Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr vorgelegen habe. Der Kläger behauptet, wegen der zuerst in Zeitschriften publizierten Erzählungen (zu 2—4 des Klageantrags) unter Berufung auf das Gutachten eines Sachverständigen, daß nach der in Buchhändlerkreisen herrschenden Anschauung unter der Veröffentlichung eines Werkes seine Veröffentlichung in Buchform, aber nicht seine Publikation in Zeitschriften zu verstehen sei, so daß die 3 Erzählungen, deren Buchform unstreitig von Anfang an unter dem wahren Namen des Verfassers erschienen ist, im Sinne des § 11 des Gesetzes als orthonym veröffentlichte Werke zu betrachten seien. Er beantragt, eine Auskunft des Rats der Stadt Leipzig darüber zu erfordern, daß unter der Herrschaft des Gesetzes vom 11. Juni 1870 Werke, die vorher zunächst anonym oder pseudonym, dann aber unter dem richtigen Namen des Verfassers erschienen waren, niemals in die Eintragungsrolle eingetragen worden seien.

Die Beklagten bestreiten die Behauptung des Klägers, daß in Buchhändlerkreisen unter der Veröffentlichung eines Werks nur seine Veröffentlichung in Buchform verstanden werde.

B) Sache Hirzel gegen Fiedler-Rudek.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten bei Geldstrafe bis zu 1500 M oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten für jeden Zuwiderhandlungsfall zu untersagen, das Gustav Freytag'sche Werk »Bilder aus der deutschen Vergangenheit« zu vervielfältigen oder zu verbreiten, sowie in irgend einer Form öffentlich anzukündigen;
2. den Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen;
3. das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Sie verfolgt die von Dr. Rudek und Fiedler bewirkte Veröffentlichung als Verletzung der ihr kraft ihres Verlagsrechtes zustehenden urheberrechtlichen Befugnisse und trägt

a) in erster Linie die Ausführungen vor, die sich in der Klageschrift finden, aber hier nicht wiedergegeben werden sollen, und stellt

b) weiter zur Erwägung, ob nicht die Aufsätze in den »Grenzboten« als orthonyme Werke zu betrachten seien, und behauptet hierzu:

1. Gustav Freytag sei in den Jahren 1855 bis 1859 Herausgeber der »Grenzboten« gewesen; er habe es daher nicht nötig gehabt, die Artikel mit seinem Namen zu zeichnen, da die Leser aus dem Mangel einer Namensangabe ohne weiteres auf ihn, den Herausgeber, als den Verfasser geschlossen hätten. Überdies aber seien

2. die Aufsätze sämtlich mit dem Sternzeichen des Planeten Merkur signiert gewesen, das allgemein als Verfasserzeichen Gustav Freytags bekannt gewesen sei.

c) Schließlich weist die Klägerin darauf hin, daß der Abdruck in einer Zeitschrift überhaupt nicht als Veröffentlichung im Sinne des Urheberrechts anzusehen sei.

Die Beklagten begehren die Klageabweisung und bekämpfen zu a) den rechtlichen Standpunkt der Klägerin mit ihren Darlegungen des Schriftsatzes vom 10. Januar 1914, die ebenfalls hier nicht wiedergegeben werden sollen, und widersprechen zu b) und c) der Rechtsauffassung der Klägerin, bestreiten zu b) 1 nicht,

daß Gustav Freytag in der fraglichen Zeit Herausgeber der »Grenzboten« gewesen sei, und tragen noch vor:

zu b) 2. Die sämtlichen abgedruckten Aufsätze Freytags seien in den Grenzboten, wie durch Vorlegung der in Betracht kommenden Hefte bewiesen werden könne, ohne jedes Signum erschienen. Freytag habe aber auch unter mehr als 20 Pseudonymen und über die verschiedensten Stoffe geschrieben, so daß den Lesern seine Verfasserschaft, wie er auch beabsichtigt gehabt habe, nicht bekannt gewesen sei.

(Fortsetzung folgt.)

Oskar Andreas, Gott grüß' die Kunst oder die Erfindung der Buchdruckerkunst. Buchgewerbliches Spiel. 8°. (16 S.) Weidlingau-Wien, Gewerbebuchhandlung.

In dem hier dargebotenen Festspiel wird eine Episode aus dem Leben des Erfinders der Buchdruckerkunst geschildert. Gutenberg steht unmittelbar vor der Vollendung seiner Erfindung und wird von Just und Schöffer wegen eines Darlehens von fünfhundert Gulden hart bedrängt. Ein zufällig zu gleicher Zeit ankommender Straßburger Buchführer hilft ihm aus der Verlegenheit, nachdem er einen Einblick in

die Werkstatt genommen und die kulturelle Tragweite der Erfindung erkannt hat. Als einleitendes Festspiel für buchhändlerische Vereinsveranstaltungen dürfte das kleine, in flotten Versen geschriebene Stück seine Wirkung nicht verfehlen. Die Inszenierung bietet keine Schwierigkeiten.

Kleine Mitteilungen.

Die Deutsche Bücherei in der zweiten Kammer des Sächsischen Landtags. — Die Finanzdeputation A der zweiten Kammer berichtete über Kap. 60 des ord. Etats, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe im allgemeinen. In Tit. 13, Deutsche Bücherei in Leipzig, werden zum Bau und zur Ausstattung 1 800 000 M (zweite Rate) und zur Errichtung, Unterhaltung usw. der Sammlung 220 000 M gefordert. Bei der Bewilligung wurde Auskunft über die Differenz bei der Verwaltung der Bücherei mit der Direktion und den Bibliothekaren derselben erbeten. Die Staatsregierung antwortete mit einer Erklärung, die folgendermaßen schließt: »Es kann nicht auffallen, daß bei der Einrichtung einer so neuartigen Bücherei die Ansichten der berufsmäßigen Bibliothekare und der berufsmäßigen Buchhändler in manchen Einzelheiten zunächst auseinandergehen. Diesen Meinungsverschiedenheiten ist in einigen Zeitungen eine Bedeutung beigemessen worden, die die Staatsregierung als begründet nicht anerkennen kann. Die Regierung gibt sich vielmehr der bestimmten Erwartung hin, daß diese Meinungsverschiedenheiten sich bald klären und ausgleichen werden, und daß das bedeutungsvolle, ganz Deutschland zugute kommende Unternehmen, das in den weitesten Kreisen mit Opferfreudigkeit und persönlicher Hingabe gefördert wird, die vom Buchgewerbe, vom Staat und von der Stadt Leipzig dafür gebrachten Opfer in reichem Maße lohnen werde.« Vom Ministerium des Innern gingen der Deputation mit den Plänen und Kostenanschlägen für den Bau des Gebäudes der Deutschen Bücherei Erläuterungen zu, in denen es u. a. heißt: »Der neue Bauplatz (an der Straße des 18. Oktober) ermöglicht es, dem Gebäude eine größere Längenausdehnung und dafür geringere Tiefenentwicklung zu geben, wodurch eine bessere Belichtung aller Räume bei überall hellen Gängen und Vorplätzen erreicht werden kann. Auch sonst weist der Grundriß gegenüber der ursprünglichen Planung an der Karl Siegmund-Straße wesentliche Vorzüge auf. Der große Lesesaal, der im ersten Obergeschoß lag, ist ins Erdgeschoß verlegt worden, wodurch die Treppen entlastet und verkleinert werden konnten. Der Zeitschriften-Lesesaal, anfänglich im zweiten Obergeschoße geplant, wird nun im ersten Obergeschoße angeordnet, wodurch schwerwiegende Bedenken der Baupolizei gegen die frühere Lage beseitigt worden sind. Weiter konnte fast allen Räumen die schon nach den bis jetzt gesammelten Erfahrungen unbedingt wünschenswerte Vergrößerung ihrer Grundfläche zuteil werden. Auch der Verkehr der Besucher der Bücherei wird bei der neuen Planung besser geregelt, als dies nach dem früheren Plane möglich gewesen wäre. Die alte Planung wies eine Architektur auf, die die herkömmliche monumentale Bauart mehr als die jetzige in die Erscheinung treten ließ, die Bestimmung des Gebäudes als einer Bücherei aber nach außen nicht zum Ausdruck brachte. Die neue Planung dagegen gibt der Zweckbestimmung aller in ihr vorgesehenen Räume auch äußerlich Ausdruck. In Zukunft notwendig werdende Erweiterungsbauten lassen sich bei der Größe des Bauplatzes leicht und zweckmäßig angliedern. Die Erweiterungsmöglichkeit konnte bis auf 10 000 000 Bände bemessen werden, womit der Platzbedarf für etwa 200 Jahre gedeckt wäre.«

Internationale Wintersport-Ausstellung Salzburg 1914. — In der Zeit vom 1. August bis einschließlich 15. September wird in Salzburg in den Räumen des Gewerbebeförderungsinstituts für das Herzogtum Salzburg eine internationale Wintersport-Ausstellung stattfinden. Der Zweck der Ausstellung ist: Vorführung aller Sportgeräte und Gebrauchsgegenstände, die zur Ausübung aller Zweige des Wintersports verwendet werden, und zwar in historisch-sportlicher wie auch in gewerblich-technischer Richtung, einschließlich der Herstellung solcher Gegenstände, dann Vorführung aller jener Einrichtungen, die zur Hebung des Wintersports und des Fremdenverkehrs in weiterem Sinne dienen, endlich Vorführung der Schönheiten des Winters im Salzburger Lande durch Bilder, Dioramen usw. Die Ausstellung wird durch einen Hauptausschuß geleitet, an dessen Spitze der Reichsrats- und Landtags-Abgeordnete Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stölzel und der Leiter des Gewerbebeförderungsinstituts Reichsrats- und Landtags-Abgeordneter Anton Hueber stehen.

Deutscher Papierverein. — Die diesjährige ordentliche Generalversammlung findet am Sonnabend, den 23. Mai, in Leipzig im »Hauptrestaurant der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik« statt. Auf der Tagesordnung stehen u. a. die folgenden Verhandlungsgegenstände: Antrag des Papier-Vereins Berlin und